



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor-Studiengänge
Dentaltechnologie und Metallurgie, Kunststoff- und Werkstofftechnik sowie Verfahrenstechnik
und eines Ausbildungsvertrages für den Studiengang Kunststofftechnik im
Praxisverbund**

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 20.06.2007, veröffentlicht am 03.07.2007

§ 1 Praktische Ausbildung

Vor der Immatrikulation in den Studiengängen Dentaltechnologie und Metallurgie, Kunststoff- und Werkstofftechnik sowie Verfahrenstechnik ist eine praktische Ausbildung nachzuweisen.

§ 2 Dauer

¹Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 8 Wochen. ²Die praktische Ausbildung ist insgesamt bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters abzuleisten; vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 2 Wochen nachzuweisen.

§ 3 Inhalt

Die praktische Ausbildung vermittelt Kenntnisse über wesentliche Verfahren zur Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Prüfung von Werkstoffen, Werkstücken und Werkzeugen und gewährt Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt.

§ 4 Nachweis

¹Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle (Anlage 1) und einen schriftlichen Bericht der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen in dem die jeweils typischen Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte nachvollziehbar beschrieben sind. ²Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und ca. eine DIN A4 Seite Maschinschrift pro Woche umfassen.

§ 5 Fristen

¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 2 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis über die zweiwöchige Ausbildung bis zum Ablauf des zweiten Studiensemesters erfolgt. ²Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studiensemesters

§ 6 Anrechnung von Ausbildungen und Ausbildungszeiten

Eine abgeschlossene Berufsausbildung (Anlage 2), praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach § 1 angerechnet werden.

§ 7 Ausbildungsvertrag im Studiengang Kunststofftechnik im Praxisverbund

¹Vor der Immatrikulation in den Studiengang Kunststofftechnik im Praxisverbund ist ein Ausbildungsverhältnis in einem fachlich einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nachzuweisen. ²Die Immatrikulation erlischt innerhalb der ersten vier Fachsemester zum Ablauf des jeweiligen Semesters, wenn das Ausbildungsverhältnis aufgelöst wird und kein neues Ausbildungsverhältnis nachgewiesen wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage 2

Berufsausbildungen, die voll als praktische Ausbildung für die Bachelor-Studiengänge Dentaltechnologie und Metallurgie, Kunststoff- und Werkstofftechnik sowie Verfahrenstechnik bei Vorlage des Facharbeiterbriefes oder eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden:

Abwassertechniker	Landmaschinenmechaniker
Anlagenmechaniker	Maschinenbaumechaniker
Anlagenschweißer	Maschinenbautechniker
Automateneinrichter	Maschinenschlosser
Bauschlosser/Stahlbaus Schlosser	Mechaniker
Bauzeichner	Mess- und Regelmechaniker
Bergmechaniker	Metallbauer
Betriebsschlosser	Metallbaus Schlosser
Biologisch-techn. Assistent	Metallflugzeugbauer
Bohrwerksdreher	Metallgraph
Bootsbauer	Metallgraphisch-techn. Assistent
Büchsenmacher	Modellbauer
Chemielaborant	Modellschlosser/ -bauer
Chemikant	Nähmaschinenmechaniker
Chem. techn. Assistent	Rohrinstallateur
Dreher	Rohrnetzbauer
Energieanlageninstallateur (Fachrichtung Anlagentechnik)	Physiklaborant
Feinmechaniker	Phys. techn. Assistent
Fluggerätemechaniker	Schiffbauer
Flugtriebwerksmechaniker	Schlosser
Flugzeugmechaniker	Schmied
Former	Stahlbaus Schlosser
Gas- und Wasserinstallateur	Stahlformenbauer
Galvaniseur	Technischer Zeichner (Maschinenbau)
Gerätemechaniker	Teilezurichter
Gießereimechaniker	Textilmechaniker
Heizungs- und Lüftungsbauer	Tischler
Hüttenfacharbeiter	Universalfräser
Industriemechaniker	Universalhobler
Industriekeramiker	Universalschleifer
Kälteanlagenbauer	Verfahrensmechaniker
Karosseriebauer	Ver- und Entsorger
Kessel- und Behälterbauer	Verpackungsmittelmechaniker
KFZ-Mechaniker	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
KFZ-Mechatroniker	Werkstoffprüfer
Konstruktionsmechaniker Metall u. Schiffbau	Werkzeugmacher
Kunststoffformgeber	Werkzeugmechaniker
Kunststoffs Schlosser	Zahn techniker
Kupferschmied	Zerspannungsmechaniker
	Zweiradmechaniker

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte gegeben sind. In diesen Fällen entscheidet der Studiendekan. Die Berufe der Elektro- und Nachrichtentechnik werden mit 4 Wochen anerkannt.